

**Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen zur Bekämpfung  
des Traubenwicklers durch den Einsatz des Pheromonverfahrens im Weinbau  
(VwV Pheromonförderung Weinbau)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 14. März 2016 Az.: L3-7387-1/216**

**1. Zweck und rechtliche Grundlagen der Förderung**

1.1 Förderzweck

<sup>1</sup>Mit der Förderung soll der umweltschonende Weinbau durch den bevorzugten Einsatz von biologischen und biotechnischen Maßnahmen im Pflanzenschutz gestärkt werden. <sup>2</sup>Durch den Einsatz der Verwirrungsmethode mit Pheromonen soll der Aufwand an Insektiziden reduziert oder ganz vermieden werden, die üblicherweise bei der Bekämpfung der Traubenwicklerarten (*Eupoecilia ambiguella* und *Lobesia botrana*) zur Vermeidung von Ertrags- und Qualitätseinbußen bei Tafel- und Keltertraubensorten eingesetzt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Förderung sind insbesondere

- die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden,
- das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012,
- der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung des Traubenwicklers der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau vom 01. September 2014
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar-

und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
  - die Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu
- sowie die Maßgaben dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

## **2. Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Als zuwendungsfähige Maßnahme wird die Anwendung des Pheromonverfahrens (Verwirrungsmethode) zur Bekämpfung des Traubenwicklers im Weinbau gefördert.

<sup>2</sup>Das Pheromonverfahren ist zur Bekämpfung des Einbindigen Traubenwicklers oder zur Bekämpfung des Einbindigen und des Bekreuzten Traubenwicklers in der ersten und zweiten Generation (Heu- und Sauerwurm) anzuwenden. <sup>3</sup>Dazu sind die Pheromondispenser für RAK 1 (Einbindiger Traubenwickler) und RAK 1+2 (Einbindiger und Bekreuzter Traubenwickler) entsprechend den Vorgaben der amtlichen Beratung aufzuhängen.

<sup>4</sup>Förderfähig ist die gesamte bestockte Rebfläche. <sup>5</sup>Falls die Förderung für Junganlagen ohne Unterstützungsvorrichtung beantragt wird, muss auf diesen eine den Vorgaben für bestockte Rebflächen entsprechende Verteilung der Dispenser erfolgen. <sup>6</sup>Die Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung im Rahmen des Pheromonverfahrens werden nicht gefördert.

## **3. Art und Umfang der Zuwendung**

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetrag je Hektar Verwirrungsfläche und Jahr gezahlt. <sup>2</sup>Die Zuwendung je Hek-

tar und Jahr Verwirrungsfläche beträgt grundsätzlich 110 € für die eingesetzten Pflanzenschutzzeugnisse.

<sup>3</sup>Die Zuwendung ist auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

<sup>4</sup>Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig.

<sup>5</sup>Zuwendungen unter 330 € je Antrag werden nicht gewährt.

#### **4. Zuwendungsempfänger und Begünstigte**

4.1 Zuwendungsempfänger sind Zusammenschlüsse (Pheromongemeinschaften) von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe (Begünstigte), die Weinbauflächen in Bayern bewirtschaften, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

4.2 Ferner können bei Vorliegen der in Nr. 10.1.1 Satz 3 genannten Voraussetzungen auch Einzelantragsteller Zuwendungsempfänger und Begünstigte sein.

4.3 Die Zuwendung wird keinem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

#### **5. Beihilferechtliche Grundlage**

5.1 Die Förderung erfolgt auf Basis des Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 wenn Betriebe die Definition der KMU im Anhang 1 dieser Verordnung erfüllen.

5.2 Für große Unternehmen wird Förderung als De-Minimis-Beihilfe im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt.

#### **6. Zuwendungsvoraussetzungen**

6.1 Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn die Bekämpfung des Traubenwicklers auf mindestens drei Hektar zusammenhängender Rebfläche erfolgt.

6.2 <sup>1</sup>Der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger ist auf der beantragten Rebfläche nicht erlaubt.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde (LWG) die Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden zulassen, wenn aufgrund der Stärke des Befalls mit Schadorganismen zu erwarten ist, dass mehr als die Hälfte des Erntegutes nicht vermarktungsfähig sein wird oder mehr als zehn Prozent des Kulturpflanzenbestandes so stark geschädigt werden, dass auch in den Folgejahren erhebliche Ertragseinbußen auftreten.

6.3 Weinbauflächen in anderen Bundesländern sind nicht förderfähig.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

7.1 Werden die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 6.2 vom Begünstigten nicht erfüllt, erfolgt die vollständige Einbehaltung der Zuwendung des Begünstigten.

7.2 Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn festgestellt wird, dass der Befall durch Traubenwickler vom Unternehmen absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde gemäß Art. 26 Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

## **8. Prüfungs-und Kontrollmaßnahmen**

8.1 <sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde bzw. eine vom Staatsministerium beauftragte Stelle führt detaillierte Aufzeichnungen über jede Einzelbeihilfe in elektronischer Form, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die beihilfefähigen Kosten und die Beihilfehöchstintensitäten erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Aufzeichnungen werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

8.2 Die mit der Beihilfeantragstellung zusammenhängenden Unterlagen (Anträge, Belege etc.) sind von der Bewilligungsbehörde und dem Zuwendungsempfänger ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf Grund dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wurde zehn Jahre lang aufzubewahren.

8.3 Die LWG unterzieht jährlich 1 % der geförderten Pheromongemeinschaften einer Vor-Ort-Kontrolle.

## 9. **Transparenz**

Auf der Beihilfewebsite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Beihilfemaßnahme gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 702/2013,
- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2013 für jede Einzelbeihilfe die 60.000 € je Beihilfeempfänger überschreitet.

## 10. **Verfahren**

### 10.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### 10.1.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

<sup>1</sup>Anträge von Pheromongemeinschaften (siehe Nr. 4.1) werden als Sammelantrag gestellt. Die Antragstellung erfolgt durch eine bevollmächtigte Person der Pheromongemeinschaft, die eine Bündelung der Flächenaufstellung vornimmt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Pheromongemeinschaft erklären durch ihre Unterschrift bei der Flächenaufstellung, dass die bevollmächtigte Person im Namen und Vollmacht aller Mitglieder der Pheromongemeinschaft handelt.

<sup>3</sup>Einzelanträge (siehe Nr. 4.2) können gestellt werden, sofern eine Sammelantragsstellung als Pheromongemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die beantragte Fläche mindestens 3 ha beträgt.

#### 10.1.2 Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme schriftlich mittels Formblatt der LWG zu stellen.

Der Antrag enthält

- die Bezeichnung der Pheromongemeinschaft,
- den Namen und die Anschrift der bevollmächtigten Person,

- die Kontodaten des Kontos auf das die Fördermittel ausbezahlt werden sollen,
- die Höhe der Zuwendung,
- für jedes Mitglied der Pheromongemeinschaft,
  - die Betriebsnummer,
  - die Anschrift des Unternehmens,
  - die Feldstücke (Größe, Flächenidentifikationsnummer), die das Unternehmen in den Flächenverbund einbringt,
  - die Unterschrift des Unternehmers,
  - KMU-Erklärung,
  - Erklärung Rückforderungsanordnung,
  - für größere Unternehmen: De-Minimis-Erklärung,
- eine Flurkarte, in der die Grenzen des Flächenverbundes eingezeichnet sind.

10.1.3 Der Antrag ist spätestens bis 30. April zu stellen.

10.1.4 Die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens gilt mit der Antragsstellung als erteilt.

## 10.2 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung wird vom Zuwendungsempfänger durch die Vorlage der entsprechenden Rechnung sowie einer tabellarischen Übersicht, die Betriebsnummer, Name und Anschrift und Verwirrungsfläche in Hektar je Begünstigten enthält, nachgewiesen.

## 10.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 10. Tag nach Übermittlung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Sie findet auf alle noch nicht bewilligten Anträge Anwendung.

München, den 14.03.2016

gez. Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor